

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marc Steinhaus +49 202 563 2942 +49 202 563 4899 marc.steinhaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.08.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1038/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.09.2024	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	
WAW	Empfehlung/Anhörung	
12.09.2024	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
16.09.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Bereiche Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohnungslosenhilfe		

Grund der Vorlage

Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln aufgrund des erhöhten Finanzbedarfs im Haushaltsjahr 2024 für Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohnungslosenhilfe.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 19,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2024.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

i. V.

Nocke

Begründung

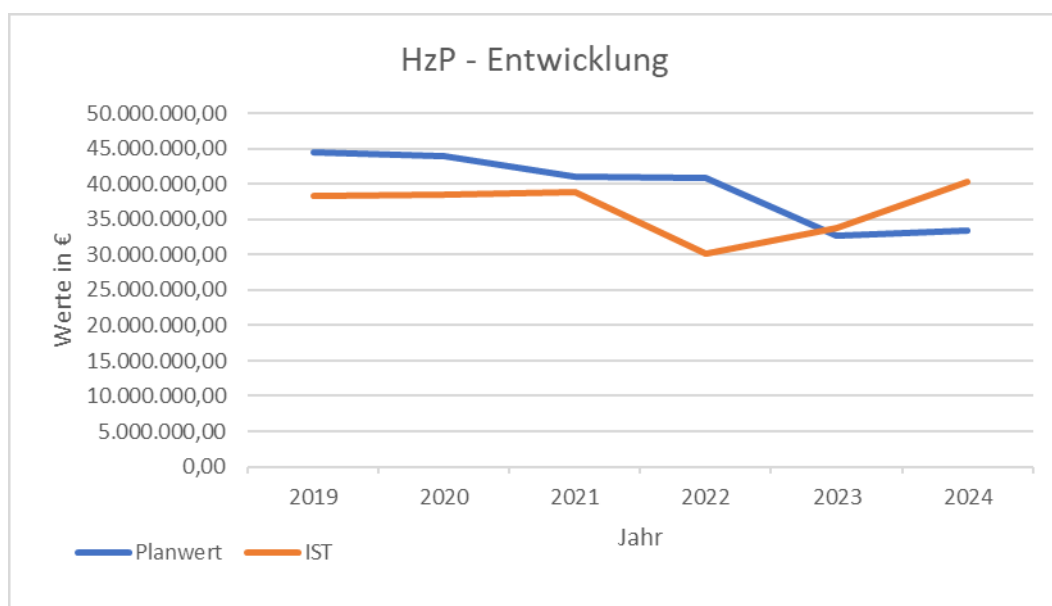
Für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß aktuellen Prognosen mit einem Defizit von 19,8 Mio. € gerechnet, für welches keine Deckungsmöglichkeit innerhalb des Sozialamtes bereitsteht. Für das Haushaltsjahr 2025 kann mit einem ähnlichen Defizit gerechnet werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird bei Bedarf im nächsten Jahr vorbereitet. Betroffen sind die Bereiche Hilfe zur Pflege (HzP), Hilfen zur Gesundheit (HzG) und Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) sowie der Bereich Wohnungslosenhilfe. Die Verteilung auf die jeweiligen Haushaltspositionen stellt sich dabei wie folgt dar:

Hilfe zur Pflege

Planwert 2024	Prognose	Abweichung
33.470.000,00 €	45.447.050,30 €	-11.977.050,30 €

Das Defizit bei dieser Haushaltsposition verteilt sich auf die Bereiche Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (Defizit von 7,6 Mio. €), Pflegewohngeld (Defizit von 2,4 Mio. €) und Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (Defizit von 1,9 Mio. €).

Die Einführung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI zum 01.01.2022 führte zur Verringerung der Eigenanteile von Heimbewohner/innen und in der Folge zur Reduzierung der Anzahl von Leistungsbezieher/innen sowie der durchschnittlichen Leistungshöhe. Der Leistungszuschlag der Pflegekasse für vollstationäre Pflege erhöhte sich dabei gestaffelt von 15 % bei Heimaufnahme bis auf 70 % ab dem 37. Monat, sodass bei Bestandsfällen die finanzielle Entlastung für die Träger der Hilfe zur Pflege am höchsten ausfiel. Dieser Effekt ist ursächlich für den zunächst deutlichen Rückgang der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 (siehe nachstehende Grafik).



Die höhere Pflegekassenleistung führte ebenso zu einer Verringerung der Anspruchsberechtigten im Bereich der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen und des Pflegewohngelds. Die durchschnittliche monatliche Fallzahl sank dabei von 1.596 Fällen in

der HzP im Jahr 2021 auf 1.505 Fälle im Jahr 2022. Beim Pflegewohngeld war ein analoger Rückgang zu verzeichnen. Auf Basis dieser Entwicklungen wurde der Planwert vom Haushaltsjahr 2022 auf 2023 entsprechend herabgesetzt.

Da das Alter der Menschen bei vollstationärer Heimaufnahme durch die Möglichkeit der vorherigen Inanspruchnahme ambulanter Pflege im Durchschnitt steigt, verringert sich die Verweildauer in den Pflegeheimen jedoch kontinuierlich. Der Anteil der Leistungsempfänger, die die Voraussetzungen für einen Leistungszuschlag von 70 % erreichen, nimmt dabei ab, während die allgemein größere Fluktuation in der Heimbelegung zu mehr kostenintensiven Neufällen führt. Grund für einen erneuten Kostenanstieg ist hier damit das sich verändernde Verhältnis von Neuaufnahmen zu Bestandsfällen. Gleichzeitig führen die allgemeinen Kostensteigerungen in der Pflege, auf deren Gründe im Folgenden näher eingegangen werden soll, inzwischen wieder zu einem moderaten Anstieg der Fallzahlen bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und beim Pflegewohngeld, wenngleich diese das Niveau vor Einführung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI noch nicht wieder erreicht haben.

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG kurz „Tariftreuegesetz“) wurden Pflegeheime und ambulante Pflegedienste verpflichtet, ihre Mitarbeitenden in den Bereichen Pflege und Betreuung ab 1. September 2022 nach Tarif zu bezahlen. Da für die kommunalen Sozialhilfeträger bis dato unklar war, ob und wenn ja nach welchen Tarifen die Pflegedienste bisher ihre Fachkräfte entlohnt hatten, weil sie an den Vergütungsverhandlungen nicht unmittelbar beteiligt sind, war nicht erkennbar, welche Mehrkosten durch die flächendeckende Tariflohneinführung für die Vergütung der Pflege entstehen würden. Nach den nunmehr vorliegenden überregionalen Einschätzungen und Berichten z.B. der privaten Einrichtungsträger beliefen sich diese Steigerungen je nach Bundesland und Einrichtung auf zwischen 10 und 30 Prozent, allein durch das Tariftreuegesetz. Das Land NRW ist bei den Pflegekosten bundesweit unter den drei Spitzenreitern. Die Lohnkosten sind vor allem im Bereich der ambulanten Pflege der größte Kostenfaktor. Die regelhafte Erhöhung der pauschalen Leistungen der Pflegekassen haben diese Erhöhungen nicht auffangen können. Für 2023 gab es keine Erhöhung, in 2024 waren es im Schnitt lediglich 5 %. Letztlich wird damit die Bedarfsspitze, die die Pflegebedürftigen entweder selbst zu zahlen haben oder aber im Bedarfsfall vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege erhalten, immer größer.

Nach dem 01.09.2022 sind zudem durch weitere Lohn- bzw. Tarifrunden Mehrkosten entstanden, z. B. durch den Tarifabschluss TVöD (ab 01.03.2024 + 5,5 % zuzüglich Inflationsausgleichpauschalen für 2023 = rund 10 % effektive Kostensteigerung), an dem sich auch einige Pflegedienste orientieren.

Die Berücksichtigung der Personalkosten sowie der massive Preisanstieg für Lebensmittel, Strom und Heizung hat die Kosten in der Pflege teilweise drastisch steigen lassen. Dieser Effekt zeigte sich erst zeitverzögert, da Preisanpassungen (z. B. bei Unterkunft und Verpflegung) durch die Einrichtungen uneinheitlich erfolgten.

Hinzu kommt, dass es bei der Knappschafft aufgrund von Personalengpässen massive Zeitverzögerungen bei den Vergütungsverhandlungen gab und auch aktuell Verhandlungen mit ca. 40 Einrichtungen noch nicht abgeschlossen sind. Dies hatte bereits im laufenden Haushaltsjahr 2024 zur Folge, dass nach einem Abschluss der Vergütungsverhandlungen Nachzahlung für bis zu 12 Monate entstanden sind. Eine Verlagerung der finanziellen Belastung in die nächste Haushaltsperiode war damit unumgänglich und wird sich nach aktuellem Stand auch in 2025 weiter fortsetzen. Gleichzeitig lassen sich die auf diese Weise mit erheblichem Zeitversatz eintretenden Kostensteigerungen nicht prognostizieren, da Status und Inhalt der Vergütungsverhandlungen mit den Einrichtungen den kommunalen Sozialhilfeträgern in der Regel nicht bekannt sind.

Neben den vollstationären Einrichtungen ist auch der Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege von den Verzögerungen bei den Verhandlungen betroffen.

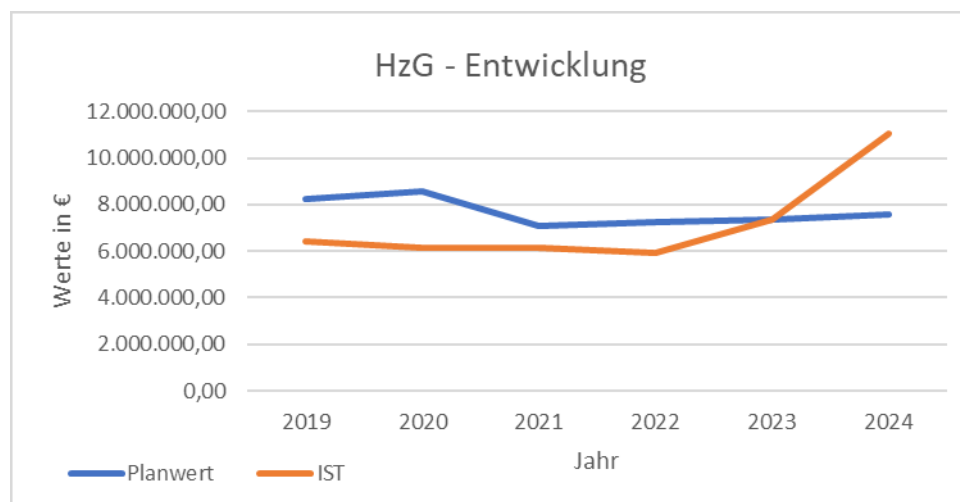
Bei den Investitionskosten der vollstationären Einrichtungen hat sich in der Vergangenheit durch notwendige Umbauten im Zuge der Modernisierung in einigen Einrichtungen die Anzahl der Betten verringert. Zimmer, die zuvor von zwei Bewohnern genutzt wurden, dürfen nunmehr nur noch von einer Person belegt werden. Dies führte teilweise zur Verdoppelung der zu zahlenden Investitionskostenbeträge.

Darüber hinaus führte der Anstieg des Barbetrags und der Bekleidungsbeihilfen in 2024 zu einer Mehrbelastung des Haushalts gegenüber dem Vorjahr von mehr als 300.000 Euro.

Hilfen zur Gesundheit

Planwert 2024	Prognose	Abweichung
7.425.000,00 €	13.147.396,49 €	-5.722.396,49 €

Im Bereich der Hilfen zur Gesundheit wird für das Haushaltsjahr 2024 gemäß aktueller Hochrechnungen mit einem massiven Kostenanstieg von ca. 77 % gegenüber dem Planwert gerechnet. Betrachtet man die Ist-Ausgaben vorangegangener Jahre, so fällt auf, dass diese im Zeitraum 2019 bis 2022 stagnierten und daher lediglich geringfügige Anpassungen der Planwerte erforderlich waren (siehe nachstehende Grafik).



Die nun eingetretene Kostensteigerung resultiert in Teilen aus dem Umstand, dass die Kosten der häuslichen Krankenhilfe bei den langjährigen Bestandsfällen, deren Gesundheitszustand sich – insbesondere aus Altersgründen – kontinuierlich verschlechtert, zunehmen. Pro Fall können sich so altersbedingt höhere Inanspruchnahmen häuslicher Krankenpflege im Umfang von 500 € - 1.000 € im Monat ergeben. Auch hier sind die Auswirkungen des Tariftreuegesetzes zu nennen, die Einfluss auf die Kostenstrukturen der Pflegedienste haben.

Offenkundig gibt es bei der ärztlichen Inanspruchnahme darüber hinaus einen „Corona-Nachholeffekt“. Nachdem die Krankenkosten während der Pandemie stagnierten bzw.

rückläufig waren, sind sie anschließend bei annähernd gleichbleibenden Fallzahlen stark gestiegen. So lagen die Durchschnittsausgaben pro Bestandsfall im Jahr 2022 bei 11.132,11 €, im Jahr 2023 bereits bei 17.321,35 € und im Jahr 2024 bei 18.526,79 €.

Krankenkassen können Rechnungen zudem bis zu 4 Jahre nach Inanspruchnahme der Krankenbehandlung mit den Kommunen abrechnen, für die Kommune ist es nicht vorhersehbar und damit auch nicht in einem Controllingsystem abbildbar, wann eine Kasse Aufwendungen aus der Vergangenheit mit der jeweiligen Quartalsabrechnung berücksichtigt. Im Zuge der Haushaltsaufstellung lassen sich daher weder zukünftige noch bereits erfolgte und im Betrachtungszeitraum abzurechnende ärztliche Inanspruchnahmen verlässlich planen und berücksichtigen.

Steigen die Krankenbehandlungskosten, steigen auch die Verwaltungsausgaben (pauschal in Höhe von 5 % der Netto-Behandlungskosten), die den Krankenkassen zu erstatten sind.

Spezifische Entwicklungen bei der Zielgruppe der ukrainischen Geflüchteten:

Die Krankenkosten für die ukrainischen Geflüchteten werden seit 2024 nicht mehr im „Sonderhaushalt“ isoliert verbucht und fallen den entsprechenden regulären Haushaltspositionen damit erstmalig voll zur Last. Damit verbunden sind auch die zusätzlichen Kosten im Bereich der Hilfen zur Gesundheit, die auf diesen Personenkreis entfallen. Die aktuelle Fallzahl ukrainischer Geflüchteter im Bereich der HzG liegt bei 770 Personen, Mitte 2023 waren es noch 597.

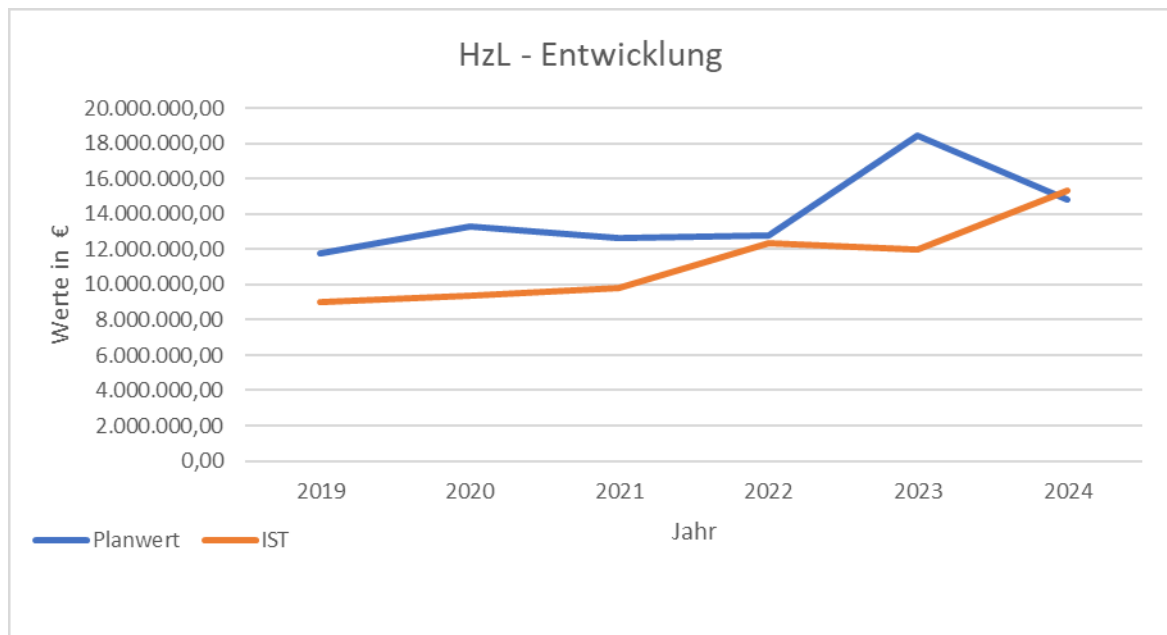
In 2022 gab es bei den UKR-Fällen noch sehr wenig Krankenhilfaufwendungen, weil die Personen bis zum 31.08.2022 im Rechtskreis des AsylBLG liefen und erst danach in die Hilfen zur Gesundheit überführt wurden. Erste Rechnungen der Krankenkasse für durchgeführte Behandlungen wurden aufgrund der oben geschilderten Praxis wiederum erst Monate später übersandt. So standen dem messbaren Fallzahlenaufwuchs seit Beginn 2023 zunächst keine für das Finanzcontrolling verwendbaren Ausgaben gegenüber. Belastbare Daten aus Vorjahren und Erfahrungswerte für die Haushaltsplanung 2024 lagen somit ebenfalls nicht ausreichend vor.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass der betrachtete Personenkreis ärztliche Leistungen – häufig in Unkenntnis der hiesigen Strukturen – erst mit zeitlicher Verzögerung wahrnimmt, weshalb das genaue Ausmaß der zusätzlichen finanziellen Belastung des Haushalts auch in den kommenden Jahren nur schwer zu prognostizieren sein wird. Gleichzeitig ist bei einem Teil dieser Personengruppe auch von psychischen und körperlichen Kriegsfolgeschäden auszugehen, die einer Behandlung bedürfen und die im Vergleich zu den durchschnittlichen Bestandsfällen der Hilfen zur Gesundheit zu weiteren Ausgaben führen werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Planwert 2024	Prognose	Abweichung
13.752.200,00 €	15.423.089,75 €	-1.670.889,75 €

Auch in diesem Bereich wurde auf Basis der Kostenentwicklung und der stagnierenden Fallzahlen der letzten Jahre eine bedarfsorientierte Absenkung des Planwertes zum Haushaltsjahr 2024 vorgenommen (siehe nachstehende Grafik).



Die erst im Dezember 2023 beschlossene Regelsatzerhöhung zum 01.01.2024 konnte im Rahmen der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2024 nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich für den Haushaltsvorstand eine Anhebung von 502 € auf 563 €, in Fällen vollstationärer Pflege eine Anhebung von 402 € auf 451 €, was einer Steigerung um 12 % und somit ziemlich genau dem in 2024 zu erwartenden Defizit entspricht.

Wohnungslosenhilfe

Die Fallzahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen steigt kontinuierlich. Während im Jahr 2020 noch 31 Fälle registriert wurden, bei denen Leistungen gemäß § 67 SGB XII in Anspruch genommen wurden (mit einem Kostenvolumen i. H. v. 93.274,69 €), so stieg die Zahl im Jahr 2023 bereits auf 62 Fälle mit einem Gesamtausgabevolumen in Höhe von 170.790,98 €. Im laufenden Jahr 2024 sind bereits bis August 55 Fälle von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen zu verzeichnen, die bislang ein Ausgabevolumen von 165.167,25 € ausmachen. Bis zum Jahresende ist hier gemäß aktueller Prognosen mit einem Defizit in Höhe von 250.000,00 € zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die allgemeine Kostenentwicklung und die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt auch über das Jahr 2024 hinaus zu steigenden Ausgaben in diesem Bereich führen werden.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch die gestiegenen Lohnkosten für den Sicherheitsdienst in den Obdachlosenunterkünften, der aufgrund regelmäßiger körperlicher Übergriffe auf städtische Beschäftigte eingerichtet werden musste. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Vorfällen, sodass die Hinzunahme eines Sicherheitsdienstes zum Schutz der Beschäftigten während der Sprechstunden, im Rahmen der Begehung von Unterkünften und zur Wahrnehmung von ordnungsbehördlichen Pflichtaufgaben alternativlos war. Die steigende Zahl von Obdachlosen in Wuppertal und die damit verbundenen steigenden Belegungszahlen in den Obdachlosenunterkünften machten und machen die Ausweitung der Präsenzzeiten und Sprechstunden der städtischen Beschäftigten in den Unterkünften, sowie die damit verbundene Anwesenheit des Sicherheitsdienstes zwingend notwendig, um die körperliche Unversehrtheit der Mitarbeiter/innen weiterhin gewährleisten zu können.

Darüber hinaus führen die höheren Belegungszahlen zu Mehrausgaben für Reinigungsdienstleistungen. Die Anforderungen sind hier aufgrund des hohen Infektionsrisikos, der spezifischen Hygienebestimmungen in Obdachlosenunterkünften sowie zum Schutz der vor Ort tätigen Personen entsprechend hoch und verursachen somit aufgrund der Reinigungsintensität nennenswerte Mehrkosten.

Die Mehrausgaben belaufen sich für Sicherheits- und Reinigungsdienstleistungen ebenfalls auf ca. 250.000,00 € für das Jahr 2024.

Insgesamt ergibt sich für den Bereich der Wohnungslosenhilfe ein Mehrbedarf in Höhe von 500.000 €.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Bereitstellung überplanmäßiger Finanzmittel für die Bereiche Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohnungslosenhilfe hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und zieht keine Klimafolgenanpassungen nach sich.

Kosten und Finanzierung

Zur Finanzierung des Defizits in Höhe von insgesamt 19,8 Mio. € für die Bereiche Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohnungslosenhilfe ist eine Bereitstellung überplanmäßiger Mittel erforderlich.

Die Deckung ist im Rahmen der weiteren Haushaltsführung durch das aktuell prognostizierte Gesamtergebnis in 2024 gewährleistet.

Zeitplan

Entfällt